

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Wir übernehmen alle Aufträge nur zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Die Bedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge, unabhängig davon, ob im Einzelfall darauf hingewiesen wird oder nicht. Entsprechende Geschäftsbedingungen eines Geschäftspartners gelten nicht, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Sollten einzelne Teile unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder durch schriftliche Sondervereinbarung ausgeschlossen sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestandteile nicht berührt. Unsere Angebote sind unverbindlich. Aufträge werden für uns erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Das gleiche gilt für mündliche Abreden und Erklärungen jeglicher Art.

2. Preisgestaltung

Unseren Preisen liegen die gegenwärtig gültigen Lohn-, Material- und Energiekosten zu Grunde. Sollte sich bei diesen Kosten bis zur Lieferung eine Änderung ergeben, so behalten wir uns eine Preisanpassung vor. Unsere Preise gelten ab Werk, bei freier Anlieferung durch den Besteller, ausschließlicher Verpackung und zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Der Mindestwert für einen Auftrag beträgt 60,00 DM.

3. Lieferung

Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Wird ein solcher Liefertermin überschritten, so hat der Besteller das Recht, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Halten wir auch diese Nachfrist nicht ein, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder Verzögerung werden ausgeschlossen. Wird die Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abgewendet werden konnten – gleichviel, ob die Umstände in unserem Werk oder bei einem Unterverlieferanten eintreten – erschwert oder verhindert, so verlängert sich die Fertigstellung in angemessenem Umfang. Das gilt insbesondere für Fälle von Betriebsstörungen, Ausfall von Arbeitskräften, behördliche Maßnahmen und Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohmaterialien. Wir sind in den genannten Fällen auch berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Auch Ereignisse höherer Gewalt, z.B. Krieg, Streik, Aussperrung, berechtigen uns, die Lieferung entsprechend hinauszuschieben oder ganz oder teilweise vom

Vertrag zurückzutreten. Der Besteller kann uns in den genannten Fällen eine Frist von einer Woche zur Abgabe der Erklärung setzen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Zeit liefern wollen. Falls wir uns innerhalb der vom Besteller gesetzten Frist nicht erklären, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche werden ausgeschlossen.

4. Zahlung

Unsere Rechnungen sind zahlbar sofort nach Erhalt rein netto. Beanstandungen, Einreden oder Gegenansprüche, die nicht rechtskräftig festgestellt oder von uns schriftlich anerkannt sind, berechtigen den Besteller nicht, ein Zurückbehaltungsrecht gegen uns geltend zu machen, gegen unsere Forderungen aufzurechnen oder in sonstiger Weise die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu verweigern. Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug oder wird das Vergleichs- oder Konkursverfahren über sein Vermögen eröffnet oder tritt in sonstiger Weise eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ein, so haben wir das Recht, ohne Rücksicht auf Fälligkeiten, etwaige Stundungsabreden oder die Laufzeit hereingenommener Schecks oder Wechsel sofortige Zahlung aller offenen Rechnungen zu verlangen. Wir sind in diesen Fällen auch berechtigt, noch nicht durchgeführte Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei Zielüberschreitungen behalten wir uns vor, Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.

5. Eigentumsvorbehalt und sonstige Sicherungsrechte

Soweit wir aufgrund der Vorschriften des BGB durch Verarbeitung oder Umbildung der uns gelieferten Waren Eigentumsrechte an diesen erwerben, behalten wir uns das Eigentum bis zur völligen Begleichung aller unserer Ansprüche aus der bestehenden Geschäftsverbindung vor. Das gilt auch dann, wenn die Gegenstände vom Besteller weitergeliefert oder verarbeitet werden. Wird die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware durch den Besteller weiterverkauft oder sonst verwertet, so gelten die gesamten Forderungen, die der Besteller erwirbt, mit allen Neben- und Sicherungsrechten als an uns abgetreten, und zwar vom Tage unseres Vertragsabschlusses an. Ferner steht uns wegen unserer Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein Pfandrecht an den uns zur Bearbeitung übergebenen Waren zu. Das Zurückbehaltungsrecht kann ebenso wie das Pfandrecht auch gegen Forderungen aus früheren Aufträgen und sonstigen Ansprüchen aus der Geschäftsbeziehung geltend gemacht werden. Soweit der Wert der uns nach den

vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten den Betrag der offenen Forderungen erheblich überdeckt, sind wir bereit, einzelne unserer Sicherheiten oder Teile einer bestimmten Sicherheit unverzüglich nach Bekanntwerden der Überdeckung freizugeben.

6. Gewährleistungsverpflichtungen

Voraussetzungen zur Erzielung einer einwandfreien Kunststoffbeschichtung sind:

- ein fehlerloses Grundmaterial ohne Risse und Poren
- eine nach mechanischer Vorbearbeitung dicht geschlossene Oberfläche, lunker- und schleifkornfrei sowie ohne Ziehfehler und Walzdopplungen.

Durch das Beschichten werden Poren, Kratzer, Risse, Riefen, Schlagstellen, Verquetschungen, Strukturfehler und starke Verunreinigungen an der Materialoberfläche nicht eingegeben oder beseitigt. Der Kunde ist für das Vorliegen der Voraussetzungen für eine einwandfreie Beschichtung verantwortlich. Das Material muß frei sein von wasserlöslichen Salzen, Eisen- und Zinkoxiden, Fetten und Ölen, da es sonst zu Fehlbeschichtungen kommen kann. Wir sind nicht verpflichtet, das uns angelieferte Material vor der Beschichtung auf das Vorliegen der genannten Voraussetzung zu prüfen.

7. Allgemeine Gewährleistungsfrist

Der Besteller hat die von uns bearbeitete Ware nach Eingang unverzüglich zu prüfen und etwaige Beanstandungen umgehend schriftlich vorzubringen. Mängelrügen bei Mängeln, die bei Anwendung geeigneter und zumutbarer Prüfverfahren erkennbar sind, werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens eine Woche nach Erhalt der Ware bei uns eingehen. Bei Beanstandungen muß uns Gelegenheit zur Nachprüfung, erforderlichenfalls an Ort und Stelle, gegeben werden. Vorgaben des Bestellers über Spezialbearbeitung oder bestimmte Materialauflagen werden im Rahmen der technischen Möglichkeiten unseres Betriebes und unter Beachtung branchenüblicher Toleranzen eingehalten. Bearbeitungsmängel beseitigen wir in unserem Betrieb innerhalb einer angemessenen Nachfrist. Kommen wir unserer Nachbesserungspflicht nicht ordnungsgemäß nach, so kann der Besteller Minderung der vereinbarten Vergütung verlangen, oder, wenn unsere bis dahin erbrachte Leistung für ihn unbrauchbar ist, vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Garantiesprüche, insbesondere auf Ersatz von Material oder entgangenem Gewinn, sind ausgeschlossen. Wird angelieferte Ware durch Bearbeitungsfehler unverwendbar, so sind wir zur Bearbeitung von Ersatzstücken im Umfange der ursprünglichen Bestellung verpflichtet. Soweit Schadensersatzansprüche gegen uns

begründet sind, erstatten wir den Schaden in dem Umfange, in dem eine Versicherung einzutreten hat, in allen anderen Fällen bis zur Höhe der Auftragssumme. Bei Kleinteilen und Serienartikeln wird für Fehlmengen bzw. Ausschuß bis zur Höhe von 10 % des Gesamtauftrages keine Haftung übernommen. Weitergehende Ersatzansprüche werden ausgeschlossen. Nach Ablauf von 6 Monaten seit Gefahrenübergang verjährt jeglicher Anspruch auf Gewährleistung und Schadenshaftung.

8. Transport und Lagerung

Die zu bearbeitenden Materialien sind vom Besteller an unsere Betriebsstelle zu liefern und nach Fertigstellung von dort abzuholen. Ausnahmsweise von uns verauslagte Transportkosten, Lagergeld usw. stellen wir in Rechnung. Versicherungen und Lieferungen werden auf Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten abgeschlossen. Die Gefahr für alle Transporte sowie für alle Lagerungen trägt der Besteller. Das gilt auch, soweit wir beim Verladen mit Maschinen und/oder Personal behilflich sind. Alleinverantwortlich für die Sicherheit der Ladung sind der Besteller oder die für ihn handelnden Personen. Soweit wir mit werkeigenen Fahrzeugen liefern, wird unsere Haftung auf etwaige Versicherungsleistungen beschränkt.

9. Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt auch bei Rechtsgeschäften mit Auslandsberührung ausschließlich deutsches Recht. Die Geltung des Haager Internationalen Kaufrechts wird ausgeschlossen. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Burg bei Magdeburg. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Sitz oder Wohnort – bei Verträgen mit Auslandsberührung auch in der Hauptstadt des jeweiligen Landes – zu verklagen.

Holdys Pulverbeschichtung GmbH
Schopsdorfer Heidestraße 13
39291 Genthin / OT Schopsdorf
Amtsgericht Stendal HRB 24890
Geschäftsführer: Marcel Wendt
Stand: August 2024